

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Folgende Rechtsvorschriften sind innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen nicht mehr anzuwenden:

- a) Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 263)
- b) Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuerpflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I S. 361)
- c) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. I S. 362)
- d) Anordnung Nr. 2 vom 2. November 1964 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. II S. 835)
- e) Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503)
- f) Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 504)
- g) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 215)
- h) Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1966 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 592)
- i) Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820)*
- j) Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBl. I S. 368)
- k) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBl. I S. 369). *1

**Anordnung
über die Bedingungen für die Pflichtversicherung
der staatlichen Organe
und staatlichen Einrichtungen
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. November 1969**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1
Versicherungsschutz für Grundmittel,
sonstige Gegenstände und Materialien**

(1) Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Staatsorgane genannt) sind mit den Grundmitteln, den sonstigen Gegenständen, Materialien und den noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sowie Bargeld und Geldeswert (Wertzeichen, Wertpapiere u. ä.) bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert.

Mitversichert ist fremdes Eigentum, für das die Staatsorgane die Gefahr tragen. Der Versicherungsschutz umfaßt unvorhersehbare Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmhochwasser, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Bodensenkung
- b) Brand, Explosion, Implosion, Leitungswasser oder durch Luftfahrzeuge.

(2) Versichert sind die feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnisse einschließlich der Bodenerzeugnisse der Wiesen und Weiden des laufenden Erntejahres im Umfange des § 3 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung - (GBl. II S. 311).

(3) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden infolge Beschädigung, gänzlichem oder teilweise Verlust auf Grund anderer als im Abs. 1 genannter Ursachen an Filmvorführapparaten, Filmpositiven, Diapositiven und Musikinstrumenten der Staatsorgane; bei Musikinstrumenten jedoch nur während des Transportes
- b) Schäden an den in den Absätzen 1 und 3 Buchst. a genannten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- c) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Grundmittel, sonstigen Gegenstände, Materialien und die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben betreffen
- d) Bruch- und Frostschäden an Rohren der Wasserleitungs-, Abwasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen sowie Frostschäden an Heizkörpern, Boilern und anderen an den vorgenannten Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen einschließlich der Auftragskosten. Der Versicherungsschutz für die Rohrleitungen gilt entsprechend den Unterhaltungspflichten der Staatsorgane bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Wasserzähler.

(4) Nicht versichert sind

- a) öffentliche Straßen, Geh- und Radwege, Autobahnen, Be- und Entwässerungsanlagen — ausgenommen Schöpf- und Pumpwerksgebäude —, Stau- und Rückhalteanlagen, Wasserstraßen, Brücken, Uferbefestigungen, Deiche, Meliorationen sowie Grundmittel einschließlich Wohngrundstücke, die nicht mehr genutzt werden
- b) Museal- und Kunstgegenstände, Denkmäler, Obeliske u. ä.
- c) Schäden durch Schwammbefall
- d) Schäden durch Elementarereignisse an Grundmitteln, bei denen ein erheblicher Mangel durch unterbliebene Instandhaltung vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte
- e) Mietverlust, Nutzungsausfall sowie sonstige entgangene Einnahmen und weiterlaufende Kosten
- f) in Kellern und ähnlichen Räumen aufbewahrte wasserempfindliche Gegenstände und Materialien, die niedriger als 10 cm vom Fußboden entfernt gelagert werden